

Datenschutzhinweise für Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d)

gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) zum Bewerbungsverfahren:

1. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeit

1.1 Verantwortlich im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesschulamt. Innerorganisatorisch verantwortlich für die Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren ist die Abteilung 3. Die entsprechenden Kontaktdaten für das Landesschulamt lauten: Landesschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Telefon 0345 5140, E-Mail LSCHA-Poststelle@sachsen-anhalt.de.

1.2 Der nach Artikel 37 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung benannte behördliche Datenschutzbeauftragte ist Andreas Merkel, Landesschulamt, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Telefon 0391 567-5889, E-Mail lscha-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de.

1.3 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, Telefon 0391 81803-0, E-Mail poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Art der Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Durchführung eines Personalauswahlverfahrens zur Vorbereitung der Einstellung, Abordnung, Versetzung oder Ernennung (Beförderung). Rechtsgrundlagen sind Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, §§ 9 und 84 des Landesbeamtengesetzes, sowie die Datenschutz-Grundverordnung.

Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post, per E-Mail oder durch Eingabe in einem bereitgestellten Online-Bewerbungsportal sowie nach Erteilung einer Einwilligung, zum Beispiel zur Einsichtnahme in die Personalakte, werden die nachfolgend aufgeführten, für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert (vergleiche Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung, § 84 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes):

- a) Personendaten (zum Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- b) Kommunikationsdaten (zum Beispiel Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse),
- c) Behinderung,
- d) Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen,
- e) Daten zur Ausbildung und Weiterbildung,

- f) Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang,
- g) Ausbildungs-, Arbeitszeugnisse und Beurteilungen,
- h) fachliche Interessen sowie angegebene Ortswünsche,
- i) Angaben zu sonstigen Qualifikationen und
- j) Datum der Bewerbung.

Bei einer Bewerbung per E-Mail oder über ein bereitgestelltes Online-Bewerbungsportal werden alle übermittelten Unterlagen gespeichert. Informationen über eine Schwerbehinderung werden im Rahmen von Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 164 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – verarbeitet.

3. Übermittlung von Daten

Das Landesschulamts verarbeitet Daten, soweit dies zum Zweck des Auswahlverfahrens erforderlich ist und eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Die Übermittlung der Daten an die nach Rechtsvorschriften zu beteiligenden Stellen ist hiervon eingeschlossen, gegebenenfalls auch zur Durchführung einer notwendigen ärztlichen Untersuchung.

4. Dauer der Datenspeicherung

Nach Abschluss des konkreten Auswahlverfahrens werden die Daten gelöscht. Abgeschlossen ist ein Auswahlverfahren, wenn die Auswahlentscheidung nicht mehr angegriffen oder Schadensersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit erfolgt eine Löschung erst, wenn keine gesetzliche Bestimmung einer Löschung entgegensteht, die weitere Speicherung zum Zweck der Beweisführung erforderlich ist oder der Bewerber oder die Bewerberin (m/w/d) einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt hat. In der Regel wird eine Löschung etwa drei Monate nach der Auswahlentscheidung erfolgen.

5. Recht als betroffene Person

Gemäß Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung besteht das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten. Zudem besteht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Auskunft über die Herkunft, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie auf Löschung (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung) der Daten. Gemäß § 17 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung kann die Löschung verlangt werden, wenn unter anderem die Daten nicht

mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie verarbeitet wurden oder wenn sie unrichtig sind und keine weitere Speicherung aufgrund Artikel 17 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Bewerbungsverfahren kann nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung widersprochen werden. Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, besteht nach Artikel 7 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Bei notwendigen Erhebungen bei anderen Stellen oder Personen als der betroffenen Person erfolgt ein individueller Hinweis, soweit nicht im Einzelfall die Informationspflicht entsprechend Artikel 14 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet. Ist der Bewerber oder die Bewerberin (m/w/d) der Auffassung, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, steht nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht der Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu (Kontakt Daten Nummer 1.3). Nach Artikel 38 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung kann auch der Behördliche Datenschutzbeauftragte zu Rate gezogen werden (Kontakt Daten Nummer 1.2).

6. Allgemeiner Hinweis

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten durch Nutzung des Rechtes auf Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, durch Nichteinwilligung in die Verarbeitung der Daten oder durch Widerruf einer erteilten Einwilligung wird in der Regel zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen, da ohne die Datenerhebung und Verarbeitung eine rechtmäßige Personalauswahl nicht möglich ist.